

Einwilligung in die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Eintritt des Regionalverbandes/Vereins in den Karnevalverband Berlin- Brandenburg e.V. und der Mitgliedschaft der Kinder und Jugendlichen bis zum abgeschlossenen 26. Lebensjahr in der Karnevalverband Berlin- Brandenburg-Jugend e.V.

Der Verein

ist Mitglied im Karnevalverband Berlin-Brandenburg e.V. (KVBB e.V.). Die Kinder und Jugendlichen bis zum abgeschlossenen 26. Lebensjahr sind Mitglied in der Karnevalverband Berlin-Brandenburg-Jugend e.V. (KVBB-Jugend e.V.). Für die Durchführung der Mitgliedschaftsverhältnisse, der Erstellung von Publikationen und der Veröffentlichung in den Online-Medien sind folgende personenbezogene Daten der vertretungsberechtigten Personen gemäß Satzung des Regionalverbandes/Mitgliedsvereins und des Jugendvertreters des Regionalverbandes/Mitgliedvereines erforderlich:

Pflichtangaben:

Verband/Verein: _____
BDK-Nummer: _____ KVBB-Nummer: _____
gegründet am: _____
Funktion: Präsident/Präsidentin*
Name: _____
Vorname: _____
Straße, Nummer: _____
PLZ, Ort: _____
Telefon (Festnetz): _____
Telefon (Mobil): _____
Bankverbindung des Vereines bei Lastschriftinzug _____
IBAN: _____
BIC: _____
Bank: _____
E-Mail Verband/Verein: _____
Webseite Verband/Verein: _____

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung des KVBB e.V. und die Satzung der KVBB-Jugend e.V. an. Die umseitig abgedruckten Informationspflichten gemäß Artikel 12 bis 14 DSGVO habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Freiwillige Angaben:

E-Mail-Adresse privat: _____

Ich bin damit einverstanden, dass die vorgenannten Kontaktdaten zu Verbandszwecken gemäß Satzungen durch den KVBB und die KVBB-Jugend genutzt werden und an den Bund Deutscher Karneval (BDK) und die Bund Deutscher Karneval-Jugend (BDK-Jugend) für die Durchführung der Mitgliedsverhältnisse, für die Erstellung von Publikationen und Veröffentlichung in den Online-Medien weitergegeben werden dürfen.

Ich bin damit einverstanden, dass

Name, Vorname

Anschrift

*Nichtzutreffendes streichen!

E-Mail-Adresse der Vereines/Verbandes

E-Mail-Adresse des Jugendvertreters

Telefonnummer

Mobilfunknummer

zu Verbandszwecken gemäß Satzungen des KVBB und der KVBB-Jugend an andere vertretungsberechtigte Personen des Regionalverbandes/Mitgliedsvereins des KVBB und an Jugendvertreter der Regionalverbände/Mitgliedsvereine weitergegeben werden dürfen.

Ich bin damit einverstanden, dass der KVBB und die KVBB-Jugend mich mit

E-Mail

Newsletter

Briefpost

über das Verbandsleben gemäß Satzungszwecken und aus aktuellen Anlässen informiert.

Ich bin darüber belehrt, dass ich innerhalb von 14 Tagen (Eintritt der Änderung) Änderungen in den Pflichtangaben, Wechsel/Ausscheiden der vertretungsberechtigten Person aus dem Präsidium des Regionalverbandes/Vereins, Wechsel des Jugendvertreters schriftlich anzuzeigen habe. Die Anzeige ist zu richten an den Verbandssitz gemäß Satzung des Karnevalverbandes Berlin-Brandenburg, für die KVBB-Jugend zusätzlich an den Verbandssitz gemäß Satzung der KVBB-Jugend.

Mir ist bekannt, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung der vorbenannten Angaben freiwillig erfolgt und jederzeit durch mich ganz oder teilweise mit Wirkung in die Zukunft widerrufen werden kann. Der Widerruf ist zu richten an den Verbandssitz gemäß Satzung des Karnevalverbandes Berlin-Brandenburg, für die KVBB-Jugend zusätzlich an den Verbandssitz gemäß Satzung der KVBB-Jugend.

Der KVBB und die KVBB-Jugend stellen das Verbandsleben und das Vereinsleben der Mitgliedsvereine (z. B. Veranstaltungen gemäß Satzungszweck des KVBB und der KVBB-Jugend oder des Mitgliedsvereines, Wettkampfergebnisse, Feierlichkeiten, Ehrungen) in der Öffentlichkeit dar. Dazu nutzt der Verein verschiedene Kommunikationskanäle bzw. Medien (Webseite des Karnevalverbandes Berlin-Brandenburg, Webseite der KVBB-Jugend, Verbandszeitschrift „Narrenumschau“). Außerdem übermittelt der KVBB und die KVBB-Jugend Texte, Berichte und Daten an einen Medienverteiler zum Zwecke der Öffentlichkeits- und Pressearbeit.

Der KVBB und die KVBB-Jugend haben Versicherungen abgeschlossen oder schließen solche ab, aus denen sie und/oder die Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermitteln die Verbände personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum und Alter, Funktion im Verein/Verband etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verbände stellen hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich gemäß dem Übermittlungszweck verwendet.

Die Weitergabe von Daten von Mitgliedern der Mitgliedsvereine, des Regionalverbandes an den KVBB und an die KVBB-Jugend für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsvertrages, für die Veröffentlichung in Online-Medien, auf der Webseite, zur Erstellung von Publikationen (z.B. Verbandszeitschrift) zum Zweck der Öffentlichkeits- und Pressearbeit, für Ehrungen und Auszeichnungen erfolgt ausschließlich durch die vertretungsberechtigten Personen des Regionalverbandes oder Vereines unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen DSGVO und BDSG neue Fassung (Einwilligung).

Ort, Datum

Unterschrift

*Nichtzutreffendes streichen!

Artikel 12

Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

- (1) Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.
- (2) Der Verantwortliche erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22. In den in Artikel 11 Absatz 2 genannten Fällen darf sich der Verantwortliche nur dann weigern, aufgrund des Antrags der betroffenen Person auf Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22 tätig zu werden, wenn er glaubhaft macht, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren.
- (3) Der Verantwortliche stellt der betroffenen Person Informationen über die auf Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 22 ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so ist sie nach Möglichkeit auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts Anderes angibt.
- (4) Wird der Verantwortliche auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet er die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder — insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung — exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann der Verantwortliche entweder

 - a) ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder
 - b) sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.
- (5) Der Verantwortliche hat den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen.
- (6) Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 21 stellt, so kann er unbeschadet des Artikels 11 zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.
- (7) Die Informationen, die den betroffenen Personen gemäß den Artikeln 13 und 14 bereitzustellen sind, können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden, um in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form einen aussagekräftigen Überblick über die beabsichtigte Verarbeitung zu vermitteln. Werden die Bildsymbole in elektronischer Form dargestellt, müssen sie maschinenlesbar sein.
- (8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 92 delegierte Rechtsakte zur Bestimmung der Informationen, die durch Bildsymbole darzustellen sind, und der Verfahren für die Bereitstellung standardisierter Bildsymbole zu erlassen.

Artikel 13

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

- (1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:
 - a. den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
 - b. gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
 - c. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
 - d. wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
 - e. gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
 - f. gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind.
- (2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:
 - a. die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - b. das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
 - c. wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
 - d. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 - e. ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte und
 - f. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
- (3) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.
- (4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.

Artikel 14

Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

- (1) Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person Folgendes mit:
 - a. den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
 - b. zusätzlich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
 - c. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
 - d. die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 - e. gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten;
 - f. gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder einer internationalen Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, eine Kopie von ihnen zu erhalten, oder wo sie verfügbar sind.
- (2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person die folgenden Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um der betroffenen Person gegenüber eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:
 - a. die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - b. wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
 - c. das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
 - d. wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
 - e. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 - f. aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen;
 - g. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
- (3) Der Verantwortliche erteilt die Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2
 - a. unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats,
 - b. falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie, oder,
 - c. falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.
- (4) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erlangt wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung

Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn und soweit
- a. die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,
 - b. die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien oder soweit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Pflicht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt. In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit,
 - c. die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist oder
 - d. die personenbezogenen Daten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.